OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753755/3/ER

Datum:
Linz, 17. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Dezember 2025, GZ: BHLLSich-2025-56261/6-PB, betreffend Zurückweisung eines Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses nach dem Passgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2025 wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 15. Dezember 2025 auf Ausstellung eines Reisepasses wegen entschiedener Sache zurück.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Mit Urteil des LG Linz vom 24.03.2023, 37 Hv 9/23h, wurden Sie als schuldig erkannt,

A) in B__ und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) das 25-fache übersteigenden Menge aus den C__ bzw D__ aus- und nach Österreich eingeführt zu haben, und zwar

1.) Anfang März 2022 in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen Personen 2.000 Gramm Heroin (in einer durchschnittlichen Reinheit von 12,35%) aus E__ nach Österreich;

2.) Ende März 2022 über Auftrag einer Dritten Person 500 Gramm Methamphetamin (beinhaltend 75,9% Methamphetamin Reinsubstanz) aus D__ nach Österreich;

B) in einer die Grenzmenge (§ 28b) das 25-fache übersteigenden Menge in Verkehr gesetzt zu haben, nämlich

I.

1.) aus der zu oben A) 1.) beschriebenen Schmuggelfahrt zumindest 250 Gramm Heroin (in einer durchschnittlichen Reinheit von 12,35% Heroin) an namentlich unbekannte Abnehmer;

2.) die zu oben A) 2.) beschriebene Schmuggelmenge von 500 Gramm Methamphetamin (in einer Reinheit von 75,9%) an einen zu 20 Hv 128/22g des LG Linz im Urteil genannten Dritten;

3.) zwischen Ende 2021 und Juni 2022 eine insgesamt unbekannte Menge Kokain zum Grammpreis von € 100,-- sowie Cannabiskraut zum Grammpreis von € 10,-- sowie unentgeltlich Kokain und Cannabiskraut an diverse namentlich nicht eruierte Bekannte im Zuge von Parties;

II.

1.) Ende März 2022 15 Gramm Methamphetamin um € 1.200,-- an einen namentlich unbekannten Abnehmer;

2.) im März 2022 in drei bis vier Angriffen insgesamt 5 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 100,-- an einen namentlich bekannten Abnehmer;

C) ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und bis zum jeweiligen Eigenkonsum besessen, und zwar ab zumindest Ende 2021/Anfang 2022 bis 8.10.2022 eine insgesamt unbekannte Menge Cannabiskraut und Kokain.

Dadurch haben Sie begangen:

zu A) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG

zu B) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG

zu C) 2.) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG.

Mit diesem Urteil wurden Sie zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Am 13.02.2025 wurden Sie bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen (Probezeit 3 Jahre)

Sie haben am 17.02.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses gestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.03.2025, BHLLSich-2025-56261/4-PB, wurde der Antrag gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz abgewiesen und Ihnen die Ausstellung eines Reisepasses versagt. Dieser Bescheid wurde Ihnen am 25.03.2025 durch Hinterlegung zugestellt. Gegen diesen Bescheid haben Sie keine Beschwerde erhoben, wodurch die Entscheidung rechtskräftig wurde.
Am 15.12.2025 haben Sie neuerlich einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses gestellt. Bei Ihrer Vorsprache gaben Sie an, dass Sie nun wieder in der VOEST arbeiten würden, Sie Ihre Familie endlich wieder besuchen möchten, die im Ausland wohnt und dort auch eine Hochzeit kurz bevorstehe, die Sie gerne besuchen möchten, weshalb Sie um Nachsicht bitten.
[…]
Die Behörde hat Ihnen die Ausstellung eines Reispasses mit Bescheid vom 20.03.2025 versagt.
Sie hat darin auch ausgesprochen, dass in Anbetracht der geschilderten Tatsachen die Annahme, dass Sie entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge (auch weiterhin) einführen, ausführen oder in Verkehr setzen, die Versagung jedenfalls gerechtfertigt ist und ist jedenfalls eine mehrjährige Wohlverhaltenszeit (Haftzeit nicht eingerechnet) einzuhalten, bevor von einer positiven Zukunftsprognose ausgegangen werden kann.
Festzuhalten ist, dass Sie bei Ihrer Antragstellung keine Gründe angeführt haben, die eine neue Sachlage darlegen würden. Sie haben schon bei der ersten Antragstellung Ihre Verwandtschaftsverhältnisse im Ausland angeführt und wurde dies in der Begründung gehörig berücksichtigt und wird nochmalig angeführt, dass etwaige persönlichen Interessen in gegenständlichem Fall vom öffentlichen Interesse an der Suchtgiftbekämpfung klar überlagert werden (vgl. LVwG-751205/14/MB/NIF)
Aus diesem Grund liegt keine neue Sachlage hinsichtlich Ihrer Vertrauenswürdigkeit im Zusammenhang mit der Versagung der Ausstellung eines Reisepasses vor.
[…]
Der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem Vorbescheid zu Grunde lag, hat sich nicht wesentlich geändert, und haben sich auch bei den auf den Sachverhalt angewendeten Rechtsvorschriften bzw. an der rechtlichen Beurteilung keine wesentlichen Änderungen ergeben, weshalb Ihr Antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen war.
Hinweis:
Aufgrund der Schwere des von Ihnen begangenen Delikts erkennt die Behörde eine Wohlverhaltenszeit von 3 Jahren (Haftzeiten nicht eingerechnet) als angemessen und wird von weiteren Antragstellungen vor Ablauf dieses Zeitraums abgeraten."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und seinem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses stattzugeben. In eventu beantragte der Bf „den Bescheid zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen". Begründend führte der Bf aus, dass die Annahme, der Sachverhalt habe sich nicht wesentlich geändert, nicht richtig sei; es seien seine aktuellen Lebensumstände sowie seine positive Entwicklung zu berücksichtigen. Die pauschale Annahme einer dreijährigen Wohlverhaltenszeit ohne konkrete Einzelfallprüfung verletze den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit an das erkennende Gericht gesendetem Schreiben vom 26. Februar 2026 führte der Bewährungshelfer des Bf aus, dass der Bf bei seinen Eltern wohne und seit November 2025 über eine Leasingfirma bei der VOEST im Schichtdienst arbeite und gut verdiene. Die Arbeit gefalle ihm und er freue sich über sein Einkommen. Er habe auch mit der Rückzahlung seiner Schulden begonnen. Er nehme seine Bewährungshilfetermine gewissenhaft wahr. Er sei bestrebt, ein selbstständiges Leben zu führen und distanziere sich von seinen Delikten. Der Bewährungshelfer befürwortete die Ausstellung eines Reisepasses an den Bf.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Ungeachtet des Antrags des Bf konnte von der Durchführung einer Verhandlung absehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Urteil des LG Linz vom 24.03.2023, 37 Hv 9/23h, wurde der Bf für schuldig erkannt,
A) in B__ und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) das 25-fache übersteigenden Menge aus den C__ bzw D__ aus- und nach Österreich eingeführt zu haben, und zwar
1.) Anfang März 2022 in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen Personen 2.000 Gramm Heroin (in einer durchschnittlichen Reinheit von 12,35%) aus E__ nach Österreich;
2.) Ende März 2022 über Auftrag einer Dritten Person 500 Gramm Methamphetamin (beinhaltend 75,9% Methamphetamin Reinsubstanz) aus D__ nach Österreich;
B) in einer die Grenzmenge (§ 28b) das 25-fache übersteigenden Menge in Verkehr gesetzt zu haben, nämlich
I.
1.) aus der zu oben A) 1.) beschriebenen Schmuggelfahrt zumindest 250 Gramm Heroin (in einer durchschnittlichen Reinheit von 12,35% Heroin) an namentlich unbekannte Abnehmer;
2.) die zu oben A) 2.) beschriebene Schmuggelmenge von 500 Gramm Methamphetamin (in einer Reinheit von 75,9%) an einen zu 20 Hv 128/22g des LG Linz im Urteil genannten Dritten;

3.) zwischen Ende 2021 und Juni 2022 eine insgesamt unbekannte Menge Kokain zum Grammpreis von € 100,-- sowie Cannabiskraut zum Grammpreis von € 10,-- sowie unentgeltlich Kokain und Cannabiskraut an diverse namentlich nicht eruierte Bekannte im Zuge von Parties;
II.
1.) Ende März 2022 15 Gramm Methamphetamin um € 1.200,-- an einen namentlich unbekannten Abnehmer;
2.) im März 2022 in drei bis vier Angriffen insgesamt 5 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 100,-- an einen namentlich bekannten Abnehmer;
C) ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und bis zum jeweiligen Eigenkonsum besessen, und zwar ab zumindest Ende 2021/Anfang 2022 bis 8.10.2022 eine insgesamt unbekannte Menge Cannabiskraut und Kokain.
Dadurch hat der Bf begangen:
zu A) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG
zu B) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG
zu C) 2.) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG.

Mit diesem Urteil wurde der Bf zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Am 13. Februar 2025 wurde der Bf bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen (Probezeit 3 Jahre). Am 17. Februar 2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses.

Mit Bescheid vom 20. März 2025 wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 14 Abs 1 Z 3 lit f Passgesetz (PassG) ab, wobei sie auf die festgestellte Verurteilung – insbesondere den Umstand, dass der Bf im März 2022 einerseits 2.000 Gramm Heroin aus F__ sowie 500 Gramm Methamphetamin aus D__ in einer die Grenzmenge das 25-fache übersteigenden Menge jeweils mit seinem PKW nach Österreich eingeführt hat – und das Vorbringen des Bf, gerne seine Familien in G__ besuchen zu wollen, einging. In ihrer rechtlichen Würdigung nahm die belangte Behörde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs Bedacht und kam unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens, der Dauer des Wohlverhaltens und der familiären und persönlichen Verhältnisse des Bf sowie seiner wirtschaftlichen Perspektive zur Prognoseentscheidung, dass insbesondere durch die große, mehrfach die Grenzmenge überschreitende Menge an Suchtmitteln, die der Bf bei zwei unterschiedlichen Fahrten aus zwei unterschiedlichen Ländern nach Österreich eingebracht hat und des Umstands, dass er selbst jedenfalls von Ende 2021 bis Ende Juni 2022 mit Suchtmitteln gehandelt und diese selbst konsumiert hat, eine

tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit nach wie vor als gegeben anzusehen ist.

Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Am 15. Dezember 2025 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses, wobei er vorbrachte, mittlerweile zu arbeiten und seine Familie im Ausland besuchen zu wollen. Dem Bf wurde mitgeteilt, dass die Wohlverhaltenszeit von 10 Monaten zu kurz sei.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die (...) die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (...), wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. Februar 2019, Ra 2018/06/0199, festgehalten hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens, wenn die Verwaltungsbehörde einen Antrag zurückgewiesen hat, lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Verwaltungssache ist in einem derartigen Fall daher weder erforderlich noch zulässig.
Sache des ggst Verfahrens ist daher ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags des Bf auf Ausstellung eines Reisepasses durch die belangte Behörde.

IV.2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl insbes. VwGH 14.12.1994, 94/03/0067) ist zur Beurteilung der Frage, ob eine „entschiedene Sache" vorliegt, entscheidend, ob der (neuerliche) Antrag dieselbe Sache betrifft wie der bereits ergangene Bescheid der belangten Behörde. *„Dabei wird die `Sache´ durch den angenommenen Sachverhalt in Relation zur angewandten Rechtsvorschrift bestimmt. Wenn es sich um einen anderen Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen Sachverhalt handelt, oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift, liegt nicht mehr dieselbe Verwaltungssache vor.*

Ein anderer Sachverhalt liegt nur vor, wenn dieser von der erledigten Sache in wesentlichen Punkten abweicht (vgl. hg. Erkenntnisse vom 12. März 1990, 90/19/0072, und vom 18. März 1974, Slg. Nr. 8577/A)."

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Folgendes aus: „*Eine Änderung der maßgebenden Rechtslage, die es der Behörde verwehren würde, das neue Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, daß sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anders lautende Entscheidung ermöglicht hätten (...)*."

IV.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des PassG haben sich seit der negativen Entscheidung der belangten Behörde über den ersten Antrag des Bf auf Ausstellung eines Reisepasses nicht geändert. Es liegt daher keine geänderte Rechtslage vor.

IV.4. Der Bf bringt nunmehr im Wesentlichen vor, dass sich die Sachlage dahingehend wesentlich geändert habe, dass er nunmehr eine positive Entwicklung absolviert habe und die belangte Behörde seine aktuellen persönlichen Lebensumstände nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die pauschale Annahme einer dreijährigen Wohlverhaltenszeit ohne konkrete Einzelfallprüfung verletze den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Bf führte sowohl in seinem ersten Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses vom 17. Februar 2025 als auch im zweiten vom 15. Dezember 2025 beabsichtigte Verwandtenbesuche in G__ an, da er seine dortigen Verwandten lange nicht mehr gesehen habe, da er in Haft gewesen sei. Bei seinem zweiten Antrag führte er diesbezüglich aus, es stünde auch „zb eine Hochzeit kurz bevor". Beim ersten Antrag war der Bf arbeitslos, beim zweiten hatte er eine Beschäftigung.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 20.2.2020, Ra 2020/22/0024) ist ein Wohlverhalten von zehn Monaten für sich genommen nicht hinreichend, um eine für den Antragsteller positive Zukunftsprognose zu erzielen. Allerdings sind bei Vornahme einer derartigen Prognose neben der Schwere des in der Vergangenheit gezeigten Fehlverhaltens und der Dauer des Wohlverhaltens auch die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Betroffenen sowie die wirtschaftliche Perspektive zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde berücksichtigte die Verurteilung des Bf wegen einer erheblichen, mehrjährigen Suchtgiftdelinquenz und die Absicht des Bf, Familienangehörige in G__, die er aufgrund seiner Haft lange nicht mehr gesehen hat, bereits in ihrem Bescheid vom 20. März 2025. Zum damals beurteilten Sachverhalt war bei der zweiten Antragstellung bloß die mittlerweile wieder aufgenommene Berufstätigkeit des Bf hinzugekommen. Eine

Sachverhaltsänderung hinsichtlich der Folgen der Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses – insbesondere in familiärer Hinsicht – ist jedoch nicht hervorgekommen. Das die wieder aufgenommene Berufstätigkeit einschließende Wohlverhalten des Bf von zehn Monaten zwischen Entlassung aus der Haft und zweiter Antragstellung ist iSd zitierten Judikatur für sich allein jedoch nicht ausreichend, um von einer wesentlich geänderten Sachlage auszugehen.

V. Aufgrund der erneut auf den im Wesentlichen selben Sachverhalt gestützten Begründung seines Antrags war dieser wegen entschiedener Sache von der belangten Behörde zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter